

19.04.89

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an die Gewinnung, die Behandlung und das Inverkehrbringen von Milch (Milchverordnung)

Punkt 43 der 599. Sitzung des Bundesrates am
21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 5 der Drucksache 55/1/89 erhält folgende Fassung:

§ 5 Abs. 2 nach Satz 2

In § 5 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bleiben unberücksichtigt, wenn im folgenden Monat die Keimzahlwerte bis zum 31. Dezember 1992 weniger als 300.000 je cm³, danach weniger als 100.000 je cm³ betragen und der Gehalt an somatischen Zellen bis zum 31. Dez. 1992 weniger als 500.000 je cm³, danach weniger als 400.000 je cm³ beträgt."

Begründung für das Bundesratsplenum:

Die Formulierung dient der Klarstellung, daß nur die Keimzahlwerte und Zellgehalte des Folgemonats ausschlaggebend sind für die Anwendung der Vorschriften des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2.

Ausgeliefert am

20. APR. 1989

55/3/89

- 2 -

Die Vorschrift könnte ansonsten dahingehend ausgelegt werden, daß aus den Keimzahlwerten oder den Zellgehalten des Folgemonats und denen des Vormonats bzw. der vorangegangenen zwei Monate wieder das geometrische bzw. das arithmetische Mittel berechnet wird, was unter Umständen weiterhin überhöhte Keimzahlwerte bzw. Zellgehalte ergeben würde, die den Ausschluß der Rohmilch zur Herstellung wärmebehandelter Konsummilch nach sich ziehen würde.